



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 3/2022

### Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13.01.2022 sowie 21.02.2022.....Seite 2
- Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 .....Seite 4
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2019.....Seite 5
- Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabchluss zum 31.12.2019.....Seite 5
- Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022.....Seite 6
- Bekanntmachungen öffentlicher Zustellungen.....Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Beschlüsse zu vereinfachten Umlegungen § 80 ff BauGB Oranienburg XXXI, Sachsenhausen IX, Schmachtenhagen XXXVIII, XXXVII, XXXVI und Wensickendorf XVIII , XVII.....Seite 8
- Widmungsverfügung Geh- und Radweg Speyerer Straße.....Seite 11
- Information zum Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in Oranienburg im Jahr 2022.....Seite 13
- Vortext zur öffentlichen Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung .....Seite 13
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel .....Seite 13
- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“ .....Seite 17
- Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/Liebigstraße/ Am Mühlenfeld“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.....Seite 18
- Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“: Mitteilung des Ergebnisses der Beteiligung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB).....Seite 19
- Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf .....Seite 22
- Bekanntmachungen über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten .....Seite 23
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg.....Seite 24
- Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schülerinnen und Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) .....Seite 25

### Nichtamtlicher Teil

- Aufruf zum Frühjahrsputz 2022 „Oranienburg putzt sich!“ .....Seite 27
- Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes für einen Uferabschnitt an der Oranienburger Havel in Sachsenhausen: Oranienburgs Bürger sind gefragt.....Seite 29
- Beratungsstellen in Oranienburg .....Seite 29

## Amtlicher Teil

### Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.01.2022 sowie am 21.02.2022 gefasst:

**Vorlage-Nr.: A/0149/2021 (Ja 30 Nein 4 Enthaltung 0)**

**Beschluss-Nr.: 0440/17/22 (Antrag der FDP Fraktion)**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in seiner Funktion als Gesellschafter für die Stadt Oranienburg in der Gesellschafterversammlung mit dem GF der OHG sein Stimmrecht dahingehend einzusetzen, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer mindestens alle vier Jahre neu an eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Angebote und Seriosität der Anbieter ist dabei natürlich einzuhalten.

**Vorlage-Nr.: A/0162/2021 (Ja 27 Nein 2 Enthaltung 7)**

**Beschluss-Nr.: 0441/17/22 (Antrag Ortsbeirat Malz)**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt mit der zuständigen Verkehrsbehörde des Landkreises Kontakt aufzunehmen und für die Mühlenstraße und den Ausbau die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Es soll eine Tempo 30 Zone ausgewiesen werden.

**Vorlage-Nr.: A/0164/2022 (Ja 27 Nein 8 Enthaltung 1)**

**Beschluss-Nr.: 0442/17/22 (Antrag der CDU-Fraktion)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Landkreis Oberhavel darauf hinzuwirken, dass die Straße „Am Kanal“ für den motorisierten Verkehr künftig nur noch in eine Richtung (von der Birkenallee kommend) befahren werden kann. Die Einbahnstraßenregelung soll dabei ausgehend von der Birkenallee bis hin zur ehemaligen Bahnüberführung gelten.
2. Bis Ende Q4/2022 ist zu evaluieren, ob die Änderung der Verkehrsführung/Einbahnstraßenregelung in der Straße „Am Kanal“ eine signifikante Steigerung des Verkehrs in den Parallelstraßen zu verzeichnen ist.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt auf Grundlage des Antrages A/0063/2019 den Stadtverordneten bis Ende Q4/2022 geeignete Varianten zu unterbreiten, wie eine Verkehrsführung (Verkehrsberuhigung) im gesamten Wohnquartier zwischen Walther-Bothe-Straße, Berliner Straße, Saarlandstraße, Birkenallee, Oranienburger Kanal aussehen kann.

Die Varianten sind begleitend in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung und Straßenbehörde des Landkreises zu beraten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die mögliche Umsetzungsvariante ist im Rahmen eines Pilotprojektes für einen Zeitraum von 2 Jahren zu erproben und zu evaluieren.

**Vorlage-Nr.: A/0166/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 2)**

**Beschluss-Nr.: 0443/17/22 (Antrag der Mitglieder des Bauausschusses – Olaf Bendin, Christian Howe, Olaf Kästner, Katrin Kittel, Joachim Radke, Jörg Roitsch, Heiko Zillmann)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Die Einführung der erweiterten Straßeninstandsetzung in Anlehnung an das „Bernauer Modell“ für unbefestigte Sandstraßen (Anliegerstraßen). Hierbei handelt es sich um eine Instandsetzungsmaßnahme und unterliegt damit nicht der Erschließungsbeitragssatzung.
  1. Im Zuge der Umsetzung der erweiterten Straßeninstandsetzung sind auch die Grundstücksauffahrten herzurichten (Pflasterung). Die Kosten hierfür sind gemäß der entsprechenden Beitragssatzung auf die Grundstückseigner umzulegen.
  2. Für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen der erweiterten Straßeninstandsetzung sind jährlich ausreichend finanzielle Mittel im städtischen Haushalt bereitzustellen.

- 2.) bis zum 1. Juni 2022 (Sitzung des Bauausschusses) zu prüfen,
  1. ob die bestehende Klassifizierung der Straßen aus den 1990er-Jahren – welche als Grundlage für die Erarbeitung der Straßenausbaukonzeption diene – auch heute noch für Sammel- und Anliegerstraßen gelten kann.
  2. welche Straßen unter Berücksichtigung des Untergrundes, der Höhenlage, der Entwässerung usw. einer erweiterten Straßeninstandsetzung (10 cm Asphalt) in Anlehnung an das „Bernauer Modell“ zugeführt werden können, inklusive einer Kostenaufstellung für die betreffenden Straßen.
  3. welche Straßen bzw. Straßenabschnitte – auch unter der Berücksichtigung der Kampfmittelfreiheit – gebündelt nach Quartieren instandgesetzt werden können. Dieser kosteneffizientere Quartiersansatz ist in einer überarbeiteten Prioritätenliste zu berücksichtigen.

Das Prüfergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung schrittweise im Rahmen der regulären Sitzungsfolgen – beginnend spätestens im Juni 2022 – vorzulegen.

- 3.) ein vorgezogenes Verfahren der Bürgerbeteiligung, welches wie folgt geregelt ist:
  1. Die Stadtverordnetenversammlung legt in einem ersten Schritt unter Rückgriff auf die überarbeitete Prioritätenliste jeweils zum Jahresende (idealerweise im Rahmen der Haushaltsplanung) die Straßen bzw. Straßenabschnitte dafür fest.
  2. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbaupachtnehmer werden über die möglichen Umsetzungsvarianten zur Ertüchtigung ihrer Straße informiert und befragt. Dazu werden Informationsmaterialien zum Straßenausbau, zur erweiterten Straßeninstandsetzung in Anlehnung an das Bernauer Modell entwickelt, welche auch jederzeit online abrufbar sind und dem Informationsschreiben mit der Bürgerbefragung beigelegt werden.
  3. Die Information und Befragung umfassen die folgenden Auswahlmöglichkeiten:
    - a) Straßenausbau und Erschließung unter Darlegung von möglichen Ausbaustandards, eine unverbindliche Beispielrechnung für mögliche Kosten, der Darlegung der Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung gemäß Einwohnerbeteiligungssatzung, die prozentuale Kostenaufteilung gemäß Erschließungsbeitragsatzung, usw.
    - b) Erweiterte Straßeninstandsetzung in Anlehnung an das Bernauer Modell, welche grundsätzlich beitragsfrei ist, mit Ausnahme der jeweiligen Grundstückszufahrten; die Aufklärung, dass die Straße im Anschluss nicht als erstmalig grundhaft ausgebaut gilt und in der Priorität für den grundhaften Ausbau ganz ans Ende rückt, usw.
    - c) Kein Straßenausbau und keine erweiterte Straßeninstandsetzung, unter Darlegung der Konsequenzen, dass die Straße weiterhin nicht als erstmalig grundhaft ausgebaut gilt und auch in der Priorität für die erweiterte Straßeninstandsetzung ganz ans Ende rückt, usw.

- 4.) Im Anschluss und unter Abwägung der eingegangenen Antworten aus der Befragung trifft die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung, ob die Straße ausgebaut, instandgesetzt oder zurückgestellt wird.

Dieses Verfahren ersetzt nicht die reguläre Bürgerbeteiligung im Falle eines grundhaften Ausbaus/Erschließung einer Straße.

Das vorgezogene Verfahren der Bürgerbeteiligung findet seine Grenzen dort, wo mit dem Straßenausbau/Erschließung die Wegesicherung zu einer Schule, Kita oder Pflegeeinrichtung oder ähnliches sichergestellt werden muss.

## Amtlicher Teil

Im Falle einer Entscheidung für den grundhaften Ausbau ist der Ausbaustandard unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrserfordernisse so kostengünstig wie möglich zu halten.

- 4.1) Die Erschließungsbeitragssatzung wird wie folgt geändert und ergänzt:
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
1. Die Stadt Oranienburg trägt 40 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Anliegerstraßen.
  2. Die Stadt Oranienburg trägt 60 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Sammelstraßen.
  3. Die Stadt Oranienburg trägt 75 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Anliegerstraßen und in Sammelstraßen, wenn die Erschließungsmaßnahme vordergründig im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Erschließung zum Zweck der Wegesicherung eines Kita- oder Schulstandortes oder einer Pflegeeinrichtung).

### **Vorlage-Nr.: 0831/2021 (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 2)**

#### **Beschluss-Nr. 0355/6/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses wird zur Kenntnis genommen. Die darin aufgezeigten Handlungsempfehlungen werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.  
Der mit Beschluss Nr. 0364/2020 vom 10.08.2020 erteilte Auftrag der Stadtverordnetenversammlung ist damit abgeschlossen.
2. Die Handlungsempfehlungen werden zur weiteren Beratung und Behandlung in den Finanz- und Beteiligungsausschuss verwiesen.

### **Vorlage-Nr.: 0763/2021 (Ja 31 Nein 2 Enthaltung 1)**

#### **Beschluss-Nr. 0446/17/22**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der vorliegenden Form (Anlage 2).

### **Vorlage-Nr.: 0757/2021 (Ja 32 Nein 2 Enthaltung 1)**

#### **Beschluss-Nr. 0447/17/22**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2019 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und vom Bürgermeister festgestellten konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2019.

### **Vorlage-Nr.: 0767/2021 (Ja 30 Nein 2 Enthaltung 3)**

#### **Beschluss-Nr. 0448/17/22**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

### **Vorlage-Nr.: 0765/2021 (Ja 31 Nein 2 Enthaltung 2)**

#### **Beschluss-Nr. 0449/17/22**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

### **Vorlage-Nr.: 0869/2022 (Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr. 0450/17/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Frau Annett Schrödl wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Rechnungsausschuss abberufen.  
Herr Tobias Weishaupt wird als sachkundiger Einwohner in den Rechnungsausschuss berufen.
2. Herr Frank Eichelmann wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Kampfmittel und die Feuerwehr berufen.

### **Vorlage-Nr.: 0833/2021 (Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr. 0451/17/22**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Umsetzung der Vorschläge:

1. Vorschlag 8: mehr Mülleimer: in Oranienburg (Vorschläge 55, 57, 59, 68, 94, 101, 154, 180, 182, 198, 202 zusammengefasst),  
Kostenschätzung: maximal 27.500,00 Euro
2. Vorschlag 117: Kinder pflanzen Bäume – ein Schulpflanzprojekt  
Kostenschätzung: 700,00 Euro
3. Vorschlag 26: Einbau von LED-Leuchten in die vorhandenen Straßenlaternen  
Kostenschätzung: 27.500 Euro
4. Vorschlag 25: Sitzbänke entlang des Gehweges am Oranienburger Kanal, Kostenschätzung: 3.600 Euro
5. Vorschlag 99: Verschönerung der Flussbadestelle in Sachsenhausen: Neugestaltung durch Bepflanzung, Kostenschätzung: 2.000,00 Euro
6. Vorschlag 2: Verschönerung Rondell Lehnitz,  
Kostenschätzung: 15.000 Euro
7. Vorschlag 211: Kinderfest im Schlosspark,  
Kostenschätzung: 25.000 Euro
8. Vorschlag 87: Erweiterung der Freizeitangebote im Schlosspark um eine Tischtennisplatte, Kostenschätzung: 6.600,00 Euro
9. Vorschlag 173: Fledermauskästen in Lehnitz,  
Kostenschätzung: 400,00 Euro
10. Vorschlag 46: Sicherheitsspiegel in Schmachtenhagen bei der Auffahrt auf die B273, Kostenschätzung: 1.500,00 Euro

### **Vorlage-Nr.: 0751/2021 (Ja 28 Nein 7 Enthaltung 1)**

#### **Beschluss-Nr.: 0452/17/22**

Die Stadtverordneten benennen, basierend auf der angeführten Liste: „Mitglieder und Nachrücker des Klimabeirates“, die Mitglieder des städtischen Klimabeirates. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt.

1. Andreas Loth, 2. Ralf Neßen, 3. Matthias Anders, 4. Lia Strenge, 5. Jonas Meyne, 6. Gabriele Zaspel, 7. Christian Streege, 8. Prof. Dr. Stefan Kaden, 9. Enrico Przybilla, 10. Elke Zimmermann, 11. Ralph Mech, 12. Celine Fehler, 13. Hannes Hobitz

Nachrücker:

14. Dr. Katja Reisswig, 15. Thomas Hebestreit, 16. Cornelius Schuberth, 17. Nils Heide, 18. Dr. Christian Wolff

### **Vorlage-Nr.: 0810/2021 (Ja 27 Nein 7 Enthaltung 2)**

#### **Beschluss-Nr.: 0453/17/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung, wie in der Anlage 1 dargestellt, gemäß § 1 (7) BauGB wie folgt behandelt:

### Amtlicher Teil

Lfd. Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Berücksichtigung	Auswirkungen
3	Landesamt für Denkmalpflege	ja	Ergänzung der Begründung (Kap. Denkmalrechtl. Belange)
5	Landesbetrieb Straßenwesen	nein	Ergänzung der gutachterlichen Untersuchung
21	Landkreis Oberhavel	ja	Ergänzung des Bebauungsplanes (Anpassung TF 5, Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise und Anregungen geäußert.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Anregungen und abwägungsrelevante Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Auf Grundlage des § 13a i. V. m. § 10 (1) BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“ in der Fassung vom November 2021 als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“ wird gebilligt.
5. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg ist gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“ ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Vorlage-Nr.: 0820/2021 (Ja 31 Nein 5 Enthaltung 0)**

**Beschluss-Nr.: 0454/17/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schülerinnen und Schüler, die nicht den Hort besuchen und deren Inkrafttreten zum 01.04.2022.

**Vorlage-Nr.: 0842/2022 (Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0)**

**Beschluss-Nr.: 0455/17/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anlage: „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg“.

**Vorlage-Nr.: 0838/2022 (Ja 13 Nein 12 Enthaltung 9)**

**Beschluss-Nr.: 0456/17/22**

Widerruf der Prokura einer städtischen Gesellschaft

**Vorlage-Nr.: 0830/2021 (Ja 30 Nein 2 Enthaltung 2)**

**Beschluss-Nr.: 0457/17/22**

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

**Vorlage-Nr.: 0844/2022 (Ja 24 Nein 5 Enthaltung 5)**

**Beschluss-Nr.: 0458/17/22**

Verkauf eines Grundstücks in Oranienburg

**Vorlage-Nr.: 0843/2022 (Ja 26 Nein 4 Enthaltung 4)**

**Beschluss-Nr.: 0459/17/22**

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

## Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0448/17/22 vom 21.02.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Oranienburg, den 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Amtlicher Teil****Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2019  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0446/17/22 vom 21.02.2022**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Bürgermeister festgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der vorliegenden Form (Anlage 2).

**Hinweis**

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2019 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Oranienburg, den 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2019  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0447/17/22 vom 21.02.2022**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2019 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und vom Bürgermeister festgestellten konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2019.

**Hinweis:**

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2019 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Oranienburg, den 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters  
für den konsolidierten Gesamtabschluss 2019  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0449/17/22 vom 21.02.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

Oranienburg, den 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Amtlicher Teil****Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg  
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 13.12.2021 (Beschluss-Nr.: 0412/16/2021) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

<b>1 Es betragen</b>	
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	9.114.021 €
die Aufwendungen	8.394.037 €
der Jahresgewinn	719.985 €
der Jahresverlust	0 €
<b>1.2 im Finanzplan</b>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.710.429 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.515.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	410.976 €
<b>2 Es werden festgesetzt</b>	
<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b>1.974.250 €</b>

**2.2 der Gesamtbetrag  
der Verpflichtungsermächtigungen** **1.320.000 €**

Oranienburg, 14.12.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als Allgemeine Untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 13.01.2022 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

**Frau  
Nicole Meixner  
letzte bekannte Anschrift  
Heininger Str. 55  
94036 Passau**

Die Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos verlaufen.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

**Grundsteuerbescheid vom 10.01.2022, Personenkonto: 00151554.**

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(en) bevollmächtigte(n) Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Stadt Oranienburg, Steueramt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg  
Zimmer 2.134, 2.135 oder 2.136.**

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit den Sachbearbeitern:

Frau Franke – Telefon 03301/600–670;  
Frau Wasserka – Telefon 03301/600675;  
Herr Harstorff – Telefon 03301/600671;  
Frau Bienek – Telefon 03301/600672

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz VwZG Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Oranienburg, 07.01.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

**Herrn Olaf Pitzing**  
**letzte bekannte Anschrift**  
**Gartenstr. 1 A**  
**16515 Oranienburg**

Die Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos verlaufen.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

**Grundsteuerbescheid vom 10.01.2022, Personenkonto: 00162171.**

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(en) bevollmächtigte(n) Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Stadt Oranienburg, Steueramt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg**  
**Zimmer 2.134, 2.135 oder 2.136.**

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit den Sachbearbeitern:

Frau Franke – Telefon 03301/600–670;  
 Frau Wasserka – Telefon 03301/600675;  
 Herr Harstorff – Telefon 03301/600671;  
 Frau Bienek – Telefon 03301/600672

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz VwZG Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Oranienburg, 07.01.2022



Alexander Laesicke  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 4685 Oranienburg XXXI ist am 16. Januar 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

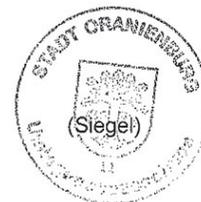
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 04.02.2022



– Umlegungsausschussvorsitzender –



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3955 Sachsenhausen IX ist am 10. Januar 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 04.02.2022

– Umlegungsausschussvorsitzender –



### Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 4211 Schmachtenhagen XXXVIII ist am 20. Januar 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 04.02.2022

– Umlegungsausschussvorsitzender –



**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3956 Schmachtenhagen XXXVII ist am 18. Januar 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Oranienburg, den 04.02.2022*

*– Umlegungsausschussvorsitzender –*



**Bekanntmachung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3954 Schmachtenhagen XXXVI ist am 06. Februar 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Oranienburg, den 07. Februar 2022*

*– Umlegungsausschussvorsitzender –*



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 4197 Wensickendorf XVIII ist am 06. Februar 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 07. Februar 2022

– Umlegungsausschussvorsitzender –



### Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 4192 Wensickendorf XVII ist am 19. Januar 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 04.02.2022

– Umlegungsausschussvorsitzender –



**Amtlicher Teil****Widmungsverfügung  
Geh- und Radweg Speyerer Straße**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücks 290 der Flur 34 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße, hier eines öffentlichen Geh- und Radweges (Straßenschlüssel 01505, Abs. 10).

Die öffentliche Verkehrsfläche wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr zur Verfügung gestellt.

**Straßenlage**

zwischen Bernauer Straße im Norden und Speyerer Straße im Süden

**Straßenschlüssel**

01505 Geh- und Radweg

**Straßengruppe**

Einstufung als sonstige öffentliche Straße  
Teilfläche Flurstück 290 1385 m<sup>2</sup>

**Straßenuntergruppe**

Einstufung als beschränkt öffentlicher Weg

**Benutzungsart**

01505 Geh- und Radweg

**Verkehrsbeschränkungen**

01505 Geh- und Radweg  
Beschränkung zur Nutzung  
von Fußgänger- und Radverkehr

**Eigentumsverhältnisse**

Flurstück 290 Stadt Oranienburg

**Straßenbaulastträger**

Stadt Oranienburg

**Sonstiges**

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Anbindung ans Straßennetz dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de/signatur](http://www.oranienburg.de/signatur) aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Bauverwaltungsamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 28.02.2022

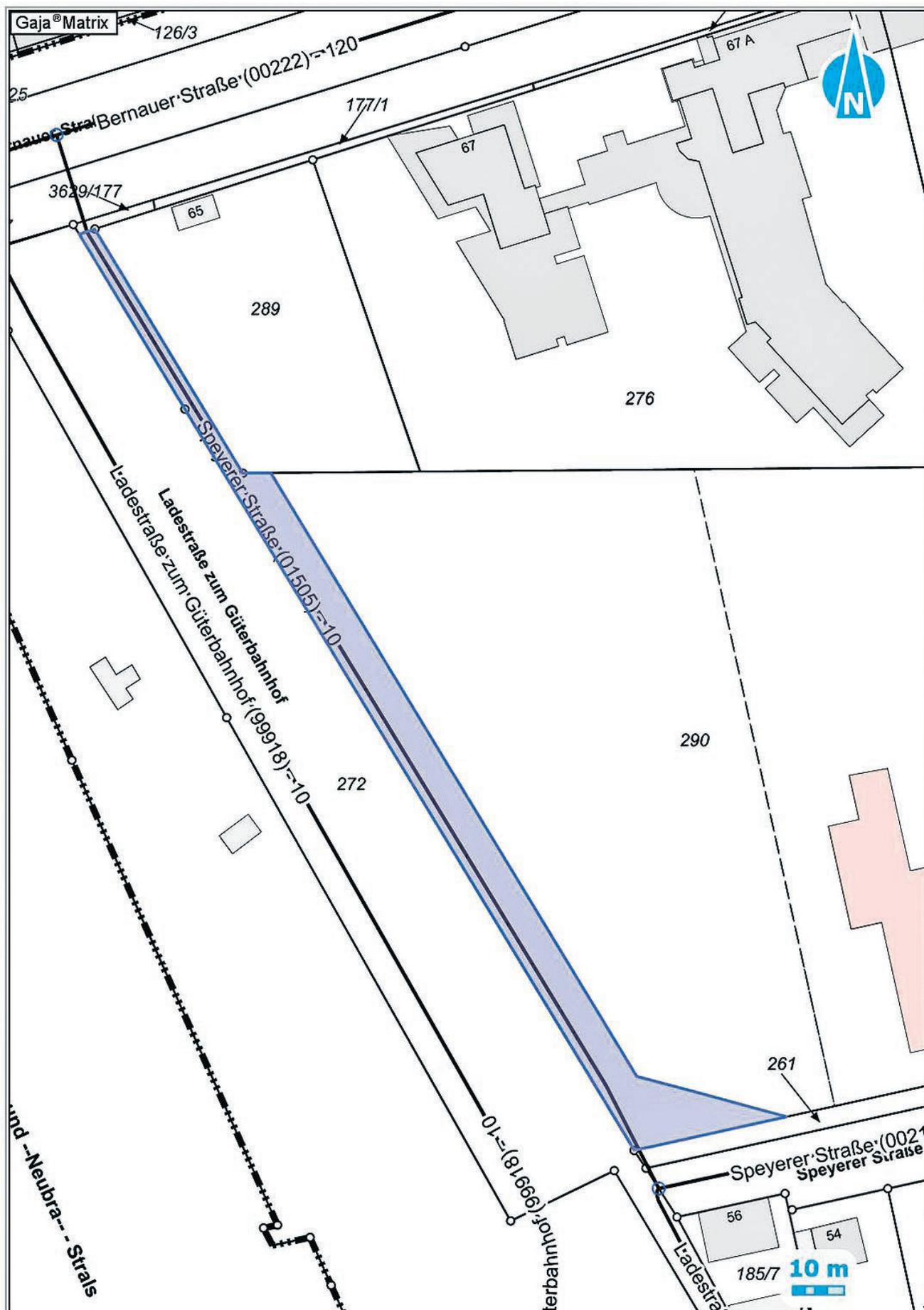


Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

**Amtlicher Teil**

**Widmungsfläche des Geh- und Radwegs Speyerer Straße**  
Schlüssel-Nr. 01505 Abs. 10 (lila)



**Amtlicher Teil****Information zum Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen  
in Oranienburg im Jahr 2022**

2022 werden durch die Stadt Oranienburg Neubaumaßnahmen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtung in Höhe von 150.000 € erfolgen.

Kriterien für die Auswahl der neu zu errichtenden Anlagen sind in erster Linie die Beseitigung von Standsicherheitsmängeln bei Beton- und Holz-Lichtmasten und die Erhöhung der Energieeffizienz der Straßenleuchten im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes. Die überwiegend aus DDR-Zeiten stammenden Leuchten sind technisch verschlissen und weisen einen geringen Wirkungsgrad auf. Sie werden durch moderne effiziente LED-Leuchten ersetzt. Dabei wird eine Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung erzielt.

In folgenden Straßen wird die Beleuchtung erneuert:

- Karl-Willmann-Straße
- Karl-Liebnecht-Straße
- Karl-Marx-Straße
- Luchweg
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Keithstraße

**Vortext zur öffentlichen Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die Stadt Oranienburg macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung  
und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel****zwischen**

dem Landkreis Oberhavel,  
vertreten durch den Landrat,  
Adolf-Dechert-Straße 1,  
16515 Oranienburg,

*im Folgenden Landkreis genannt,*

der Stadt Liebenwalde  
vertreten durch den Bürgermeister  
Marktplatz 20  
16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Schlossplatz 1  
16515 Oranienburg,

**und**

der Stadt Fürstenberg/Havel  
vertreten durch den Bürgermeister  
Markt 1  
16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Velten,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,  
Rathausstraße 10  
16727 Velten,

der Stadt Hennigsdorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf,

der Stadt Zehdenick  
vertreten durch den Bürgermeister  
Falkenthaler Chaussee 1  
16792 Zehdenick,

der Stadt Hohen Neuendorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Oranienburger Straße 2  
16540 Hohen Neuendorf,

der Gemeinde Birkenwerder  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hauptstraße 34  
16547 Birkenwerder,

der Stadt Kremmen  
vertreten durch den Bürgermeister  
Am Markt 1  
16766 Kremmen,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hauptstraße 19  
16548 Glienicke/Nordbahn,

## Amtlicher Teil

der Gemeinde Leegebruch  
vertreten durch den Bürgermeister  
Birkenallee 1  
16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land  
vertreten durch den Bürgermeister  
Alte Schulstraße 5  
16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land  
vertreten durch den Bürgermeister  
Liebenwalder Straße 1  
16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Eichstädt  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen  
Stadt Gransee,  
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen  
Gemeinde Großwoltersdorf,  
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen  
Gemeinde Schönermark,  
vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen  
Gemeinde Sonnenberg,  
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen  
Gemeinde Stechlin,  
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

*im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.*

### Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

- (1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:  
Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten

(§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).

- (2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt.  
Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgegebenen Anordnung von Verkehrsverboten und -einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.
- (3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.
- (4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.  
Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).
- (5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### § 2

#### Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.  
Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

### § 3

#### Pflichten der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperngeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.  
Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.
- (3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:

## Amtlicher Teil

- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
  - nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
  - Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahrstreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
  - Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
  - Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
  - detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
  - besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
  - gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.
- (4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt.  
Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.
- (5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

### § 4

#### Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.
- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

### § 5

#### Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.
- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

### § 6

#### Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.  
Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.  
Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

### § 7

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### § 8

#### Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).
- (3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).  
In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.
- (4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.  
Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.  
Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).
- (5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den 18.11.2021

Oranienburg, den 18.11.2021

Ludger Weskamp  
Landkreis Oberhavel,  
Landrat

Egmont Hamelow  
Stellvertreter des Landrats

## Amtlicher Teil

Fürstenberg/Havel, den 16.11.21	Fürstenberg/Havel, den 16.11.21	Leegebruch, den 17.11.2021	Leegebruch, den 17.11.2021
Robert Philipp Stadt Fürstenberg/Havel Bürgermeister	Sebastian Appelt Stellvertreter des Bürgermeisters	Martin Rother Gemeinde Leegebruch Bürgermeister	Norman Kabuß Stellvertreter des Bürgermeisters
Hennigsdorf, den 17.11.2021	Hennigsdorf, den 17.11.2021	Löwenberg, den 06.10.2021	Löwenberg, den 06.10.2021
Thomas Günther Stadt Hennigsdorf Bürgermeister	Martin Witt Stellvertreter des Bürgermeisters	Bernd-Christian Schneck Gemeinde Löwenberger Land Bürgermeister	Manfred Telm Stellvertreter des Bürgermeisters
Hohen Neuendorf, den 15.11.2021	Hohen Neuendorf, den 15.11.2021	Mühlenbecker Land, den 18.11.2021	Mühlenbecker Land, den 18.11.2021
Steffen Apelt Stadt Hohen Neuendorf Bürgermeister	i. V. Hans Michael Oleck Stellvertreter des Bürgermeisters	Filippo Smaldino Gemeinde Mühlenbecker Land Bürgermeister	Hanns-Werner Labitzky Stellvertreter des Bürgermeisters
Kremmen, den 18.11.2021	Kremmen, den 18.11.2021	Oberkrämer, den 19.11.2021	Oberkrämer, den 19.11.2021
Sebastian Busse Stadt Kremmen Bürgermeister	Susanne Tamms Stellvertreter des Bürgermeisters	Peter Leys Gemeinde Oberkrämer Bürgermeister	Ronny Rücker Stellvertreter des Bürgermeisters
Liebenwalde, den 07.10.2021	Liebenwalde, den 02.11.2021	Gransee, den 11.10.2021	Gransee, den 03.11.2021
Jörn Lehmann Stadt Liebenwalde Bürgermeister	Kerstin Bonk Stellvertreter des Bürgermeisters	Mario Gruschinske Stadt Gransee Ehrenamtlicher Bürgermeister	Bernd Weidemann Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Oranienburg, den 03.11.2021	Oranienburg, den 03.11.2021	Großwolterdorf, den 12.10.21	Großwolterdorf, den 13.10.21
Alexander Laesicke Stadt Oranienburg Bürgermeister	Frank Oltersdorf Stellvertreter des Bürgermeisters	Ingo Utesch Gemeinde Großwoltersdorf Ehrenamtlicher Bürgermeister	Hartmut Schmidtke Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Velten, den 03.11.2021	Velten, den 03.11.2021	Schönermark, den 18.10.21	Schönermark, den 26.10.21
Ines Hübner Stadt Velten Bürgermeisterin	Jennifer Collin-Feeder Stellvertreter der Bürgermeisterin	Kirsten Schulz Gemeinde Schönermark Ehrenamtliche Bürgermeisterin	Doreen Bonk Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
Zehdenick, den 06.10.2021	Zehdenick, den 06.10.2021	Sonnenberg, den 20.10.21	Sonnenberg, den 02.11.2021
Dirk Wendland Stadt Zehdenick Bürgermeister	Verena Rönsch Stellvertreter des Bürgermeisters	Ralf Wöller Gemeinde Sonnenberg Ehrenamtlicher Bürgermeister	Joachim Nettelbeck Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Birkenwerder, den 15.11.2021	Birkenwerder, den 15.11.2021	Stechlin, den 14.10.2021	Stechlin, den 19.10.2021
Stephan Zimniok Gemeinde Birkenwerder Bürgermeister	Jens Kruse Stellvertreter des Bürgermeisters	Roy Lepschies Gemeinde Stechlin Ehrenamtlicher Bürgermeister	Ralf Poltier Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Glienicke/Nordbahn, den 15.11.21	Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021		
Dr. Hans Günther Oberlack Gemeinde Glienicke/Nordbahn Bürgermeister	Jana Klätke Stellvertreter des Bürgermeisters		

## Amtlicher Teil

## Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 3,7 ha, umfasst die Flurstücke 151/2, 151/1, 3189/151, 3190/151, 149/4, 257, 149/10, 3787, 3788, 1017, 3330/153, 897, 3326/153, 3325/153, 3324/153, 3323/153 und Teilflächen der Flurstücke 893, 149/5 der Flur 4 in der Gemarkung Oranienburg und wird durch die Kremmener Straße im Norden, durch das Gelände des Luise-Henriette-Gymnasiums im Osten, durch die Straße Am Wolfsbusch im Süden, durch den Stadtfriedhof im Südwesten und durch eine Freifläche im Nordwesten begrenzt.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von November 2021, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

## Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich

beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Übersichtsplan: Geltungsbereich B-Plan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 131  
„Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/Liebigstraße/Am Mühlenfeld“:  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

**Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/Liebigstraße/Am Mühlenfeld“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: 103/30, 106/2, 106/11, 108/2, 109/4, 195, 231, 233, 249, 257, 915/103, 2829/103, 2831/103, 2832/103, 3445/106, 3767/106, 5135 und 3807/109 (jeweils vollständig; alle Gemarkung Oranienburg, Flur 31) sowie den Straßenflurstücken 109/2 (Mühlenfeld), 101/13 (Rungestraße, teilweise), 109/3 (Mühlenfeld, teilweise) alle in der Gemarkung Oranienburg, Flur 31 und den Flurstücken 1250/17 und 3305/137 (beide Bernauer Straße, teilweise) der Gemarkung Oranienburg, Flur 35. Im Norden wird das Plangebiet durch die Rungestraße, im Osten durch die Straße Mühlenfeld, im Westen durch die Liebigstraße sowie im Süden durch die Bernauer Straße begrenzt. Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Fläche des ehemaligen Verkehrshofes der Oberhavel Verkehrsbetriebe zu einem Einzelhandelsstandort, insbesondere mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, mit zusätzlichen Optionen für Wohnen, Dienstleistungen und Kultur.

**Umweltprüfung**

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

**Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestra-

ße/Liebigstraße/Am Mühlenfeld“ mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch,</b>	
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr.</b>

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



### Amtlicher Teil

Sachpunkt	Abwägung
<p>Das Planvorhaben wird von verschiedenen Bürgern abgelehnt. Die Varianten der Reihensiedlung seien nicht mit der ortsüblichen Bebauung vereinbar und passen nicht zur ländlichen Umgebung.</p> <p>Das betrifft die Bebauungsdichte (hohe Bodenversiegelung) aber auch die überwiegende Höhe der Baukörper.</p>	<p>Den Einwendungen wurde aus folgenden Gründen nicht gefolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Bebauung des Plangebiets zu Wohnzwecken ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) vorgesehen; das Planvorhaben entspricht damit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nach den Bedürfnissen der Stadt Oranienburg.</li> <li>– Die bauliche Dichte entspricht den Orientierungswerten der Baunutzungsverordnung (BauNVO); die getroffenen Festsetzungen zur GRZ ermöglichen insgesamt eine Versiegelung des Baugebiets von etwa 16.865 m<sup>2</sup>, das entspricht ca. 57 % des gesamten Baugebiets. Nach der BauNVO ist üblicherweise eine Gesamt-GRZ von 0,6 vorgesehen. Das Planvorhaben erreicht diese demnach nicht. Auch die Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 wird bei der zulässigen zwei- und dreigeschossigen Bebauung in der Gesamtbetrachtung des Planbereichs nicht überschritten.</li> <li>– Die geplante Dichte ist auch der spezifischen Lage im Oranienburger Stadtgebiet städtebaulich angemessen. Sie entspricht zum einen dem Grundsatz des flächensparenden Bauens: Gerade vor dem Hintergrund des Bedarfs an Wohnraum im Berliner Umland und der Knappheit an Bauland ist es geboten, die zur Verfügung stehenden Flächen angemessen auszunutzen. Zudem soll familiengerechter Wohnraum für breitere Kreise der Bevölkerung bezahlbar sein. Angesichts des Anstiegs der Bodenpreise insbesondere in den vergangenen zehn Jahren trägt es zur Finanzierbarkeit bei, wenn der Grundstücksanteil je Wohneinheit begrenzt wird. Um auf diesen kleinen Grundstücken dennoch familiengerechte Wohnflächen zu ermöglichen, ist es unvermeidbar, eine zwei- bis dreigeschossige Bebauung zuzulassen.</li> <li>– Die zulässige Höhe der Bebauung ist standortangepasst. Es handelt sich in Hauptsache um drei Vollgeschosse laut Bauordnung, wobei das dritte Geschoss in einem geneigten Dach untergebracht ist. Das an die Wohnbebauung Dulonstraße angrenzende Teilbaugebiet WA 1 gestattet gar nur eine zweigeschossige Bebauung.</li> </ul>
<p>Nach Auffassung aus der Öffentlichkeit sei ein Abstand der Bebauung von 50 m zum Kanal einzuhalten.</p>	<p>Der Abstand von 50 m zu Gewässern gilt gemäß § 61 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für den Außenbereich. Vorliegend handelt es sich jedoch um ein B-Plangebiet, daher ist diese Vorschrift nicht einschlägig. Dessen ungeachtet wird der bestehende Randstreifen zum Oranienburger Kanal, auf dem sich der Fuß- und Radweg befindet, von der Planung nicht berührt. Die Grenze des Plangebiets verläuft in mehr als 20 m Abstand zum Kanalufer, der Abstand der Bebauung (Baugrenze) beträgt weitere 7 – 8 m. Der Uferbereich wird sich durch das Projekt nicht wesentlich verändern, allein wird der Fuß- und Radweg am Kanal an das gebietsinterne Wegenetz angeschlossen.</p>
<p>Aus der Öffentlichkeit wurden Einwände gegen das Vorhaben wegen stadtklimatischer Auswirkungen geäußert. Die vorgelegte Klimaexpertise wurde von der Öffentlichkeit angezweifelt. Der Luftaustausch sei künftig gestört.</p>	<p>Die Bedenken können entkräftet werden:</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde ein stadtklimatisches Gutachten erstellt. In diesem Gutachten wird die klimatische Funktion des Plangebiets analysiert und bewertet, im Ergebnis werden die Auswirkungen der geplanten Bebauung aus klimaökologischer Sicht und in Bezug auf die weitere Umgebung als gering eingestuft. Das Gutachten enthält Empfehlungen u. a. im Hinblick auf Begrünung, eine teilversiegelte Gestaltung von Oberflächen und die Anordnung eines in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzugs, die im Rahmen der Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die vorgelegte Klimaexpertise wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung auch von Fachbehörden geprüft. Die Fachbehörden haben keine Einwendungen erhoben.</p>
<p>Aus der Öffentlichkeit wurde vorgetragen, die Planung würde ohne Ausgleich der Eingriffe erfolgen.</p>	<p>Der Einwand trifft nicht zu:</p> <p>Die durch die Planung verursachten Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushalts werden ausgeglichen. Im Plangebiet erfolgen entsprechende Festsetzungen zur Grünordnung. Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe wird der Flächenpool „Kremmener Luch“ der Flächenagentur Brandenburg in Anspruch genommen.</p>
<p>Aus der Öffentlichkeit wurde vorgetragen, das Gutachten zum Artenschutz sei schlichtweg falsch. Es wurden verschiedene Tierarten aufgezählt, die im Plangebiet gesichtet wurden.</p>	<p>Die vorliegenden Fachgutachten wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Es wurden keine Einwendungen von der Fachbehörde erhoben. Das vorgeschlagene Konzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) befürwortet. Auf der Baugenehmigungsebene ist der Artenschutz zudem erneut zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung durch die uNB zu bewerten. Ggf. sind die Maßnahmen zur Vermeidung anzupassen und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen der erneuten Erfassungen andere Tierarten – als bislang durch die Fachgutachter erfasst – nachgewiesen werden, so kann vorschriftenkonform reagiert werden. Im Rahmen der erneuten Erfassungen geschützter Arten nach Abschluss der förmlichen Beteiligung wurden keine anderen Ergebnisse bekannt. Die Planung ist auch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vollzugsfähig.</p> <p>Hinweis: Bei der Mehrzahl der genannten Arten handelt es sich um weit verbreitete Säugetierarten, welche nicht als besonders und streng geschützte Arten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelistet sind, sodass hier die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht greifen.</p>
<p>Das Regen- Abwasserkonzept wurde von der Öffentlichkeit in Frage gestellt. Bedenken wegen Hochwasser und Überlastung anliegender Gräben wurden geäußert.</p>	<p>Das vorliegende Regenwasserkonzept wird teilweise pauschal abgelehnt, Beeinträchtigungen benachbarter Gräben wurden unterstellt. Die Fachberichte – Überstaunachweis und Regenwasserkonzept – wurden durch einen Fachplaner (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH) erstellt und im Rahmen der Auslegung den Behörden zur Prüfung vorgelegt. Die Fachbehörden trugen keine Einwände vor. Damit können die Einwände entkräftet werden. Die Fachgutachten bestätigen, dass eine vollständige Versickerung des Regenwassers im Baugebiet nach den Regeln der Technik unter Berücksichtigung der vorhandenen Flächen grundsätzlich möglich ist.</p>

**Amtlicher Teil**

Sachpunkt	Abwägung
<p>Es wurde die Befürchtung geäußert, das die Trinkwasserversorgung in der Siedlung und in dem neuen Wohnpark in Zukunft nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die Bedenken können entkräftet werden. Gegen den vorgelegten Entwurf des B-Plans bestehen von Seiten der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO) und des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO) keine Einwände und Bedenken. Grundsätzlich ist die Versorgung des gesamten Planungsgebietes mit Trinkwasser (TW), Erdgas, und Elektroenergie über die Anlagen der SWO und die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers über die Anlagen des EBO möglich. So die Stadtwerke Oranienburg, Stellungnahme vom 31.07.2020.</p>
<p>Die Rad- und Gehwegsituation wird bemängelt. Nachteilige Auswirkungen für den Geh- und Radweg am Kanal werden befürchtet. Das Vorhaben sollte wegen unzureichender verkehrlicher Erschließung reduziert werden. Der Verkehrslärm würde unzumutbar ansteigen.</p>	<p>Das Vorhaben soll aus folgenden Gründen nicht reduziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Fuß- und Radweg am Kanal wird durch das Planvorhaben nicht eingeschränkt. Er liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans.</li> <li>– Nach dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Oranienburg 2025 (VEP) handelt es sich bei dem Radweg entlang des Kanals um eine „Rad-Zielroute mit vorhandenen Radverkehrsanlagen“. Ein Handlungsbedarf zum Ausbau wird nicht gesehen.</li> <li>– Allein entlang des Friedenthaler Wegs besteht nach den VEP ein Ausbaubedarf für den Gehweg. Die Umsetzung ist im Zusammenhang mit der Planumsetzung beabsichtigt. Der B-Plan setzt entsprechende öffentliche Verkehrsflächen fest.</li> <li>– Zur Aufklärung der Verkehrsentwicklungen durch das Vorhaben wurde eine verkehrstechnische Untersuchung (VTU) eingeholt. Diese bestätigt, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss oder die Verkehrssicherheit im Umfeld des Plangebiets zu erwarten sind. Die Leistungsfähigkeit der Zufahrten zum Plangebiet als auch der nächstgelegenen Knotenpunkte wurde für einen worst-case-Fall belegt. Die zuständige Immissionsschutzbehörde wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt. Zum Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Auch bei einer Verkehrszunahme sieht der Lärmgutachter keinen Lärmkonflikt; Gesunde Wohnverhältnisse sind auch unter Berücksichtigung dieses Mehrverkehrs nicht in Frage gestellt.</li> </ul>
<p>Das Planvorhaben wurde kritisch hinterfragt und zum Teil auch abgelehnt, da die Infrastruktur und die Wohnfolgeeinrichtungen nicht genügen würden.</p>	<p>Zur ÖPNV-Erschließung: Die Busanbindung ist im Zeitpunkt der Planaufstellung noch unbefriedigend. Hierzu wird es Abstimmungen mit dem Busbetreiber geben mit dem Ziel, die Bedienungsqualität zu verbessern. Allerdings ist die Qualität des ÖPNV-Angebots kein Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Zur sozialen Infrastruktur und zur Versorgungsinfrastruktur: Es gibt in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets zwar keine Versorgungsmöglichkeiten und keine Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Im zumutbaren Einzugsbereich des Plangebiets sind jedoch Angebote vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten sind in einer Entfernung von 1,8–2 km (Lebensmittelmarkt an der Germendorfer Allee sowie „Oranien-Park“) vorhanden. Eine Entfernung von ca. 2 km zur nächsten Einkaufsmöglichkeit ist in Oranienburg nicht ungewöhnlich, daher kann die Versorgungsqualität zumindest als durchschnittlich bezeichnet werden.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit der sozialen Infrastruktur: Die nächst gelegene Grundschule ist die Havelschule (Entfernung ungefähr 2,5 km). Die Havelschule wurde erweitert. Geplant ist darüber hinaus, als Übergangslösung die Parkschule (ehem. Comenius-Grundschule) im Schlosspark wieder in Betrieb zu nehmen, diese ist ungefähr 1,8 km vom Plangebiet entfernt. Der dem Plangebiet am nächsten gelegene Kindergarten ist der integrative Kindergarten am Schlosspark, die Entfernung beträgt ungefähr 1,5 km. Auch diese Entfernungen sind in Oranienburg üblich.</p>

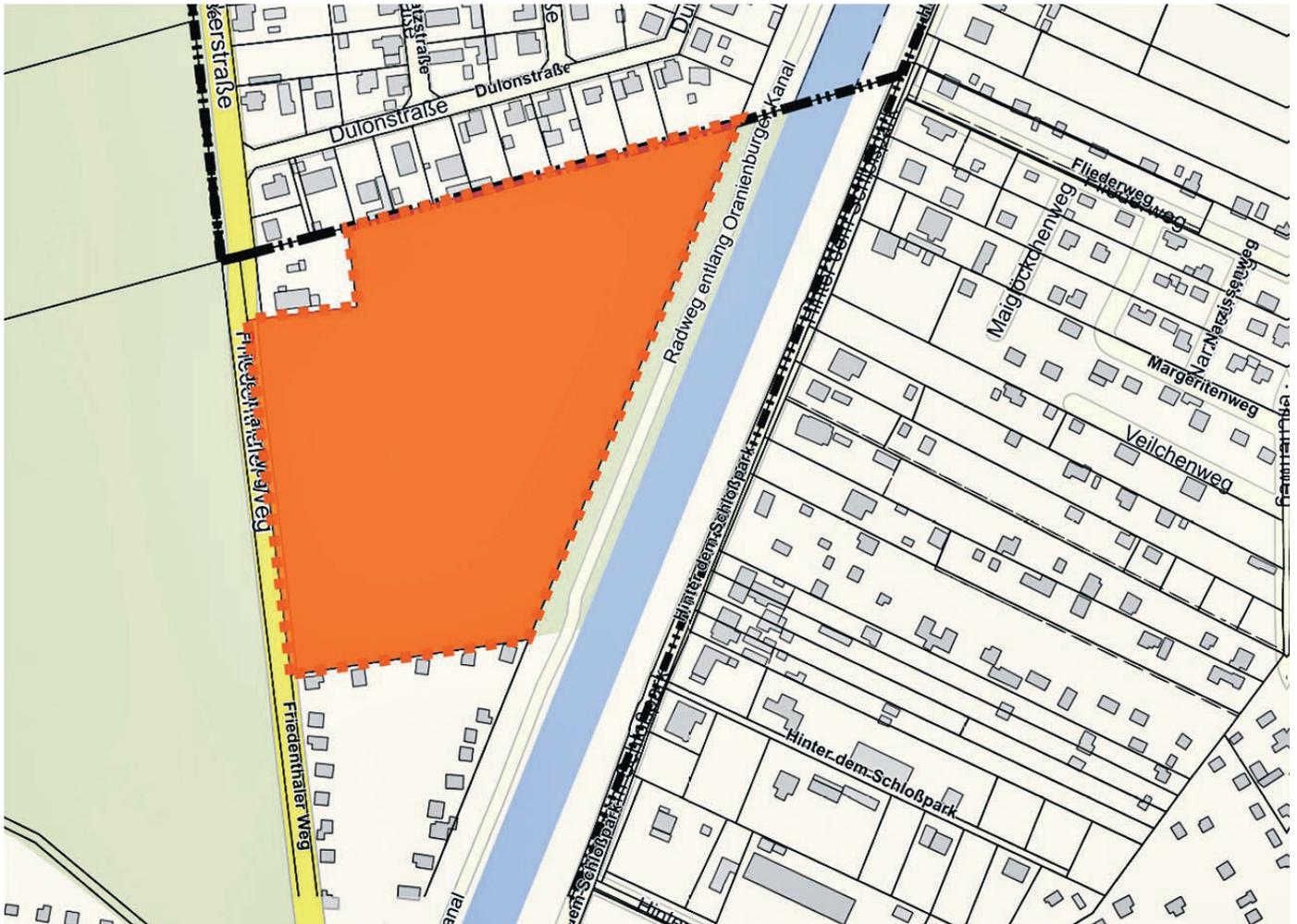
Oranienburg, 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

## Amtlicher Teil



Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ (rot eingefärbt)

## Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf

Die Jagdgenossenschaft Wensickendorf lädt unter Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Bestimmungen zur Mitgliederversammlung 2022

**am 01.04.2022 um 18:00 Uhr**

**im Schlemmerkorbchen, Hauptstr. 6 in 16515 Wensickendorf ein.**

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir auch in diesem Jahr nur jeweils einen Jagdgenossen (keine Begleitpersonen) zur Versammlung zulassen können. Eigentümergemeinschaften geben dem teilnehmenden Mitglied eine aktuelle Stimm- und Empfangsvollmacht für die Jagdpacht mit.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der satzungskonformen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für 2021/2022
5. Bericht der Kassenführerin für 2021/2022

6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes, der Kassenführerin und der Kassenprüfer
8. Vorstellung des Haushaltsplanes 2022/2023
9. Beschluss zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
10. Beschluss zur Erhöhung des Auszahlungsbetrages je ha
11. Beschluss über den Verkaufserlös eines Wildschweines
12. Informationen
13. Bericht der Pächter
14. Auszahlung der Pachtanteile

Es wird wiederholt darauf hingewiesen das Pachtanteile nur an die Mitglieder ausgezahlt werden können, deren Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis bereits vorgelegt wurden.

*Bert Fielitz*  
Jagdvorsteher

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten  
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Oranienburg wird ab sofort in der Gemarkung Friedrichsthal (3624) mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten, jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen zuzulassen.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

*Oranienburg, 22.02.2022*

*Krebs*

*Vorsitzender des Schätzungsausschusses*

**Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten  
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Oranienburg wird ab sofort in den Gemarkungen Malz (3678); Malz 3 (8609); Malz 4 (8610); Malz 6 (8647); Malz 7 (8648); Malz 8 (8649); Malz 10 (8675) und Malz 12 (8677) mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten, jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen zuzulassen.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

*Oranienburg, 22.02.2022*

*Krebs*

*Vorsitzender des Schätzungsausschusses*

**Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten  
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Oranienburg wird ab sofort in der Gemarkung Bernöwe (8601) mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten, jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen zuzulassen.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

*Oranienburg, 22.02.2022*

*Krebs*

*Vorsitzender des Schätzungsausschusses*

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten  
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Oranienburg wird ab sofort in den Gemarkungen Schmachtenhagen (8612) und Schmachtenhagen 1 (3679) mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten, jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen zuzulassen.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Oranienburg, 22.02.2022

Krebs  
Vorsitzender des Schätzungsausschusses

**Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten  
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Oranienburg wird ab sofort in der Gemarkung Wiesen r. U. Malzer Kanals (8616) mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten, jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen zuzulassen.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Oranienburg, 22.02.2022

Krebs  
Vorsitzender des Schätzungsausschusses

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen  
an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I S. 3) sowie in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24, S. 515 vom 20. Juni 2018), wird vom Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 21.02.2022 für das Gebiet der Stadt Oranienburg die folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1****Verkaufsoffene Sonntage**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Friedrichthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehendorf, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 24.04.2022  
anlässlich des Orangefestes
2. am 19.06.2022  
anlässlich des Oranienburger Stadtfestes
3. am 11.12.2022  
anlässlich des Weihnachtsmarktes  
„Weihnachtsgans-Auguste-Marktes“

**§ 2****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3****Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

**Amtlicher Teil****§ 4****Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Oranienburg, den 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister der Stadt Oranienburg

(Siegel)

## **Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schülerinnen und Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 18) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 21.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsatz**

- 1) Die Stadt Oranienburg gewährleistet an den Grund- und an der weiterführenden Schule (Jean-Clermont-Schule) in Trägerschaft der Stadt Oranienburg entsprechend den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes die Möglichkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ausschließlich an den Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt Oranienburg eines bzw. mehrerer Dritten/r – dem/ den Essenversorger/n.
- 2) Diese Satzung regelt das Verfahren für die Zahlung der Beteiligung an den Kosten für die Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit einem warmen Mittagessen in städtischen Schulen, die nicht eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen.

**§ 2****Anspruchsberechtigung**

- 1) Anspruchsberechtigt zur Teilnahme an der Mittagsversorgung sind alle Kinder, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Oranienburg besuchen.
- 2) Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 16 Portionen berechnet.

**§ 3****Höhe der Kostenbeteiligung**

Die Kosten werden pauschal monatlich in 11 Monatsraten erhoben, ein Monat (August) ist kostenfrei, sofern nicht im August die Anmeldung zur Schulspeisung erfolgt. Mit dem kostenfreien Monat August sind Ausfalltage abgegolten, sofern ihre Zahl nicht die in § 7 genannte Zahl überschreitet.

Der Kalkulation für die Kostenbeteiligungspauschale liegen die Anzahl der jährlichen Schultage (Unterrichtstage ohne Ferientage) zu Grunde. Die Kostenbeteiligungspauschale beträgt monatlich 36 €, sofern keine Ermäßigung nach § 4 gewährt wird.

**§ 4****Ermäßigungen der Kostenbeteiligung**

Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der gesamte jeweils aktuelle Essenpreis für die Schulspeisung zu entrichten.

**§ 5****Verfahren**

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist formgebunden, unter Verwendung des Online-Antragsformulars bzw. unter Verwendung des Antragsformulars – Anlage 1 – zu beantragen. Sie kann jederzeit beantragt werden. Sofern ein Anspruch auf Ermäßigung nach § 4 besteht, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungskraft zu machen, sofern diese für die Feststellung einer verminderten Kostenbeteiligung bedeutsam sind. Hierzu sind dem Antragsformular die Bescheide über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung (AlGII), Wohngeld oder Kinderzuschlag in Kopie beizulegen. Über die Teilnahme an der Mittagsversorgung und über die Höhe der Kostenbeteiligung ergeht ein Bescheid.

**§ 6****Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht mit dem im Bescheid vereinbarten Datum zur Teilnahme an den Mahlzeiten. Zahlungspflichtig ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Die Kostenbeteiligung ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- 2) Mit der Antragstellung zur Teilnahme an der Mittagsmahlzeit erklären sich die Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unter Angabe ihrer Bankverbindung bereit. Die Lastschrift erfolgt jeweils zum Fälligkeitstag mit Ausnahme des Monats August. Eine Abweichung vom Lastschriftverfahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für diesen Fall ist der festgesetzte Betrag bis zum 15. eines jeden Monats auf das durch die Stadt benannte Konto zu zahlen. Ein Zahlungsverzug kann zum Ausschluss des Kindes/der Kinder an der Mittagsversorgung führen. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat zu versagen.

**Amtlicher Teil****§ 7****Sonstiges**

- 1) Bei einer Abwesenheit von mehr als 16 Schultagen im Schuljahr können auf Antrag Kosten rückerstattet werden. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Fehlzeiten zu erbringen.
- 2) Die Teilnahme an der Mittagsversorgung gilt, sofern nicht anders vereinbart, unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Bei Schulabgängern der 6. und 10. Klassen wird die Essenversorgung automatisch zum Schuljahresende abgemeldet, sofern keine Kündigung durch die Eltern erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages endet dann am 31.07. des Abgangsjahres. Hierüber ergeht ein Bescheid.

**§ 8****Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) beschlossen am 28.09.2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial

verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) vom 17.07.2017, durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) vom 30.09.2019 und durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) vom 04.05.2020, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 22.02.2022



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Ende des amtlichen Teils**

**Nichtamtlicher Teil****Aufruf zum Frühjahrsputz 2022****„Oranienburg putzt sich!“**

Liebe Oranienburgerinnen und Oranienburger, als Bürgermeister unserer Stadt rufe ich Sie auf, unsere Stadt am

**02.04.2022**

von Schmutz und Unrat zu befreien.

Unter dem Motto „Oranienburg putzt sich!“ wollen wir mit der tatkräftigen Unterstützung aller die Havelstadt ein Stück sauberer gestalten.

In den letzten Jahren haben viele Oranienburgerinnen und Oranienburger, unter ihnen Vereine, Verbände, Schulen, Kindereinrichtungen, Gewerbetreibende und Gartensparten tonnenweise Müll aus Grünanlagen oder von Gewässerufern beseitigt. Dies soll uns Ansporn sein, auch in diesem Jahr sichtbar etwas für die Sauberkeit unserer Stadt zu erreichen.

Ich wünsche mir, dass möglichst viele Oranienburgerinnen und Oranienburger unser Anliegen unterstützen – ob als Einzelperson, Hausgemeinschaft, Initiative, Verein, Behörde oder Firma. Ganz egal ob an der Gartenanlage oder rund um ein Vereinsgelände: Alles, was die Stadt sauberer macht, unterstützt diese Aktion.

Die noch leeren Müllsäcke können am 02.04.2022 ab 9.00 Uhr kostenlos im Bürgerzentrum in der Albert-Buchmann-Straße 17 oder bereits eine Woche vorher bei den jeweiligen Ortsvorstehern sowie in der Stadtverwaltung (Zimmer 2.208) abgeholt werden. Um alle Aktivitäten registrieren sowie die Entsorgung der gefüllten Müllsäcke planen zu können, bitte ich alle Akteure, sich mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Nach dem gemeinsamen Frühjahrsputz möchte ich mich bei den hoffentlich vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern herzlich bedanken. Dazu treffen wir uns von 12.00 bis 14.00 Uhr zu einem kleinen Imbiss am Bürgerzentrum.

Liebe Oranienburgerinnen und Oranienburger, bitte beteiligen Sie sich auch in diesem Jahr wieder aktiv am Frühjahrsputz! Setzen Sie ein Zeichen für ein sauberes und schönes Oranienburg!



Alexander Laesicke  
Bürgermeister



**Bitte beachten Sie, dass die Durchführung des Frühjahrsputzes von den weiteren Entwicklungen der Pandemie-Lage abhängt.**

**Bei Inkrafttreten einer veränderten Eindämmungsverordnung muss die Veranstaltung eventuell kurzfristig abgesagt werden.**

**Nichtamtlicher Teil**



**Rückantwort  
für den Frühjahrsputz 2022**



bitte schicken an:

Stadt Oranienburg  
Amt für Bildung und Soziales  
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg

Fax: 03301/600 99 7073  
E-Mail: [stadtputz@oranienburg.de](mailto:stadtputz@oranienburg.de)  
Tel.: 03301/600 7073 (nur für Anfragen)

Ja, wir wollen am Frühjahrsputz teilnehmen.

**Kontaktdaten**

Institution / Einrichtung / Verein / Initiative / Einzelperson	
Vertreter / Ansprechpartner	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

**Angaben zur Maßnahme**

Ort des Einsatzes / ausgewähltes Objekt (genaue Adresse)	
Kurzbeschreibung der geplanten Aktivität	
Datum	<input type="radio"/> am <b>02.04.2022</b> oder <input type="radio"/> am .....
Uhrzeit	von ..... Uhr bis ..... Uhr
geschätztes Aufkommen an Müll (Wie viele Müllsäcke?)	Müllsäcke: ..... Stück Sonstiges: ..... <b>WICHTIG – BITTE ANKREUZEN</b> <input type="radio"/> Es handelt sich <b>NICHT</b> um Laub- /Gartenabfälle oder Müll aus Privathaushalten/ Gewerbe bzw. von Privat-/ Gewerbegrundstücken.
Stellplatz der gefüllten Müllsäcke	
voraussichtliche Teilnehmerzahl	..... Personen
Ist ein Treffen im Anschluss geplant? (Wenn ja, was und wo?)	
Teilnahme an der zentralen Abschlussveranstaltung	..... Personen ab 12:00 Uhr am Bürgerzentrum, Albert-Buchmann Str. 17

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

**Nichtamtlicher Teil**

## Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes für einen Uferabschnitt an der Oranienburger Havel in Sachsenhausen: Oranienburgs Bürger sind gefragt

Im Rahmen der Erarbeitung eines Ufergestaltungskonzeptes für den etwa 800 m langen Abschnitt der Havel zwischen den Straßen Zur Rolle und Chausseestraße ist eine Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Vorort-Begehung entlang der Planungsstrecke mit Vertretern des Stadtplanungsamtes, des Ortsbeirates, des Planungsbüros sowie interessierten Bürgern und Bürgerinnen geplant. Als Termin ist der 08.04.2022 um 14.00 Uhr – abhängig von den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Pandemie-Regelungen – vorgesehen. Treffpunkt ist der Uferabschnitt im Bereich der Chausseestraße.

Planungsauftrag ist die Entwicklung einer zusammenhängenden Gewässeruferkonzeption mit dazugehörigem Fuß- und Radweg und der Aufwertung der Grünqualität. Damit einhergehend soll eine höhere Erholungs- und Nutzungsqualität für die Anwohner und Erholungssuchenden geschaffen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Berit Paulitz  
Stadtplanungsamt  
Tel.: (03301) 600 73 61  
E-Mail: paulitz@oranienburg.de

## Beratungsstellen in Oranienburg

### **Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e. V. – Arbeitslosen-Service „Horizont“**

Beratung für Arbeitslose zu allen Lebenslagen, Oranienburger Tafel  
Strelitzer Straße 5–6  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 53 54 25  
Fax: (03301) 80 90 15  
E-Mail: ase-oranienburg@alv-brandenburg.de  
www.alv-brandenburg.de  
Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag: 9 – 15 Uhr

### **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. – Betreuungsstelle Oberhavel**

Information, Beratung, Unterstützung, rechtliche Betreuung  
Lehnitzstraße 30, Etage D  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 52 52 26  
Fax: (03301) 53 80 91  
E-Mail: oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de  
www.lh-ohv.de  
Beratungszeiten:  
Dienstag, Donnerstag: 10 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

### **Bewährungshilfe – Soziale Dienste der Justiz**

Wiedereingliederung von Haftentlassenen  
Berliner Straße 38 (beim Amtsgericht Oranienburg)  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 573 96 80  
Fax: (03301) 573 96 89  
Termine nach Vereinbarung

### **Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. – Bezirksgruppe Oberhavel**

Beratung, Vorstellen von Blindenhilfsmitteln, Erlernen der  
Blindenschrift etc.  
Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann-Straße 17  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 52 46 06  
Fax: (03301) 52 46 06  
E-Mail: kontakt@bsvb-oranienburg.de  
www.bsvb-oranienburg.de  
Sprechzeiten:  
Dienstag: 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung

### **Brustkrebszentrum Oberhavel**

Beratung, Unterstützung  
Robert-Koch-Straße 2–12  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 66 29 56 oder 66 20 10  
E-Mail: info@brustzentrum-oberhavel.de  
Brustsprechstunde:  
Montag, Donnerstag: 8 – 14.30 Uhr

### **Caritas – Suchtberatung Oranienburg**

Beratung, ambulante Entwöhnung, Vermittlung in Selbsthilfegruppen usw.  
Bernauer Straße 100  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 574 50  
E-Mail: suchtberatung-oranienburg@caritas-brandenburg.de  
www.caritas-brandenburg.de  
Sprechzeiten:  
Dienstag: 10 – 15 Uhr, Donnerstag: 10 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

## Nichtamtlicher Teil

### Deutsche Rentenversicherung

Auskunfts- und Beratungsstelle  
Bernauer Straße 13  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 200 80  
Fax: (03301) 20 08 50  
E-Mail: [service.in.oranienburg@drv-berlin-brandenburg.de](mailto:service.in.oranienburg@drv-berlin-brandenburg.de)  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
Beratungszeiten:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8 – 15 Uhr (von 13 – 15 Uhr nur mit Terminvereinbarung);  
Dienstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr

### Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.

Berliner Straße 104  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 20 09 60  
– Behindertenfahrdienst: (03301) 200 96 44  
– Kleiderkammer: (03301) 200 96 20  
– Bereitschaftsdienst: (03301) 200 96 96 (18 – 21 Uhr)  
E-Mail: [info@drk-mos.de](mailto:info@drk-mos.de)  
[www.drk-mohs.de](http://www.drk-mohs.de)

### DRK – Erziehungs- und Familienberatung

im Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann-Straße 17  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 53 01 07  
Fax: (03301) 867 49 50  
E-Mail: [erziehungsberatung@drk-mohs.de](mailto:erziehungsberatung@drk-mohs.de)  
Telefonische Anmeldungen:  
Montag: 12 – 16 Uhr, Mittwoch: 8 – 16 Uhr

### DRK – Schwangerenberatung

Beratung zu Geburtsvorbereitung, zu finanziellen Ansprüchen nach der Geburt, Informationen über Verhütung und Familienplanung  
im Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann-Straße 17  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 20 19 45  
E-Mail: [schwangerenberatung@drk-mohs.de](mailto:schwangerenberatung@drk-mohs.de)  
Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag: 8 – 12 Uhr; Donnerstag: 8 – 10 Uhr und 15 – 16 Uhr

### DRK – Suchtberatung / Drogenberatung

im Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann-Straße 17  
16515 Oranienburg  
Nur nach telefonischer Terminabstimmung: (03302) 80 16 45  
E-Mail: [suchtberatung@drk-oranienburg.de](mailto:suchtberatung@drk-oranienburg.de)

### DRK – Migrationsberatung

Beratung von Migranten mit Aufenthaltserlaubnis, EU-Bürgern und Spätaussiedlern, einzelfallbezogene Förderung  
im Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann-Straße 17  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 689 86 34 / Mobil: (0173) 687 20 78  
Fax: (03301) 689 86 32  
E-Mail: [antje.buesch@drk-mos.de](mailto:antje.buesch@drk-mos.de)  
Sprechzeiten:  
Montag: 8 – 12 Uhr; Dienstag, Donnerstag: 14 – 18 Uhr

### DRK – Suchdienstberatungsstelle

internationale Suche und Familienzusammenführung, Nachforschung zu Vermissten des Zweiten Weltkrieges  
im Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann-Straße 17  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 689 86 34 / Mobil: (0176) 45 93 62 56  
E-Mail: [judith.huber@drk-mohs.de](mailto:judith.huber@drk-mohs.de)

### Diakonisches Werk Oberhavel e. V.

Altenarbeit und Pflege, Suchthilfe, Existenzsicherung und Integration  
Lehnitzstraße 32  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 543 36  
E-Mail: [kontakt@dw-ohv.de](mailto:kontakt@dw-ohv.de)  
[www.dw-ohv.de](http://www.dw-ohv.de)

### „Eltern helfen Eltern“ e. V. in Berlin-Brandenburg

persönliche Assistenzdienste für Menschen mit Behinderung, Elternkreise, Familien- Wochenendseminare, Ferienfahrten  
André-Pican-Straße 9/10  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 80 12 08  
Fax: (03301) 20 53 98  
E-Mail: [eheev@gmx.de](mailto:eheev@gmx.de)  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 9 – 15 Uhr, Mittwoch: 9 – 18 Uhr

### Hospiz Oberhavel Lebensklänge

Sterbebetreuung und -begleitung von schwerkranken Menschen, Beratung von Angehörigen  
Germendorfer Allee 18  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 67 71 80  
Fax: (03301) 574 07 72  
E-Mail: [kontakt@ohv-hospiz.de](mailto:kontakt@ohv-hospiz.de)  
[www.ohv-hospiz.de](http://www.ohv-hospiz.de)

**Nichtamtlicher Teil****Jugendmigrationsdienst Hoffnungstaler Stiftung Lobetal**

Interessenvertretung und Beratung Jugendlicher mit Migrationshintergrund im Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann-Straße 17  
16515 Oranienburg  
Telefon: (0175) 223 54 34  
E-Mail: i.nekrasow@lobetal.de  
Sprechzeiten:  
Montag: 9 – 12 Uhr, Donnerstag: 13 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

**MSV e. V. Beratungsstelle für Alzheimer- und Demenzkranke**

Beratung zum Krankheitsbild Demenz  
Liebigstraße 4  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 689 69 60  
E-Mail: alzheimerberatung@msvev.de  
www.msvev.de  
Sprechzeiten:  
Dienstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, Donnerstag: 13 – 15 Uhr und nach Vereinbarung

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Oberhavel Süd**

Beratung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und ihren Eltern, Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen  
Lehnitzstraße 30  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 677 440  
Fax: (03301) 677 44 99  
E-Mail: info@lh-ohv.de  
www.lebenshilfe-oberhavel-sued.de

**Märkischer Sozialverein e. V. (MSV)**

Erziehungshilfe, Frauenhaus  
Liebigstraße 4  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 689 69 10  
Fax: (03301) 689 69 12  
E-Mail: geschaeftsstelle@msvev.de  
www.msvev.de  
Sprechzeiten:  
Montag bis Donnerstag: 9 – 16 Uhr, Freitag: 9 – 12 Uhr

**Mietervereinigung Nord/Land Brandenburg e. V.**

Mieterberatung im Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann-Straße 17  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 53 59 00  
E-Mail: info@mietervereinigung-nord.de  
www.mietervereinigung-nord.de  
Sprechzeiten:  
Montag, Mittwoch: 9 – 16 Uhr; Dienstag, Donnerstag: 9 – 18 Uhr

**Netzwerk Gesunde Kinder Oberhavel**

Unterstützung junger Familien  
Klinik Oranienburg  
Robert-Koch-Straße 2–12  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 66 20 37  
E-Mail: gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de  
www.oberhavel-netzwerk.de  
Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag: 9 – 13 Uhr und nach Vereinbarung

**Oranienburger Kleiderkammer e. V.**

Hilfe für Bedürftige  
Albert-Buchmann-Straße 15  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 576 68 67  
Öffnungszeiten:  
Donnerstag: 10 – 16 Uhr (Spendenannahme: 8 – 18 Uhr)

**Pflegestützpunkt Oranienburg**

Berliner Straße 106  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 601 4891 (Pflegeberatung)  
(03301) 601 4890 (Sozialberatung)  
E-Mail: oranienburg@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de  
www.pflugestuetzpunkte-brandenburg.de  
Sprechzeiten:  
Montag, Mittwoch, Freitag: 9 – 12 Uhr; Dienstag: 15 – 18 Uhr, Donnerstag: 13 – 16 Uhr

**Schuldnerberatung Märkischer Sozialverein e. V.**

Liebigstraße 4  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 689 69 30  
E-Mail: schuldnerberatung@msvev.de  
Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag: 9 – 12 Uhr; Donnerstag: 9 – 12 Uhr / 13 – 18 Uhr

**„SEKIS“ Oberhavel**

Selbsthilfe-, Kontakt- und Informationsstelle  
Betreuung von Selbsthilfegruppen (Depressionsgruppe, Anonyme Alkoholiker usw.)  
Liebigstraße 4  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 689 69 45  
Fax: (03301) 689 69 46  
E-Mail: sekis@msvev.de  
Sprechzeiten:  
Montag, Donnerstag: 9 – 12 Uhr; Dienstag: 14 – 17 Uhr und nach Vereinbarung

**Nichtamtlicher Teil****Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. – Beratungsstelle**

Rechtsberatung von Verbrauchern, Verbraucherschutz  
im Bürgerzentrum  
Albert-Buchmann Straße 17  
16515 Oranienburg  
Telefon: (0331) 98 22 99 95  
www.vzb.de  
Sprechzeiten:  
Dienstag: 10 – 12 Uhr, Donnerstag: 10 – 12 Uhr / 14 – 18 Uhr

**Verkehrswacht Oranienburg e. V.**

Fahrsicherheitstraining  
Walther-Bothe-Straße 75  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 589 20  
Fax: (03301) 58 92 15  
E-Mail: org@verkehrswacht-oranienburg.de  
www.verkehrswacht-oranienburg.de  
Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag: 9 – 13 Uhr

**Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. –  
Kreisverband Oberhavel**

soziale Angebote und Dienste für alle Altersgruppen  
Bernauer Straße 18a  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 600 40 14  
Fax: (03301) 600 40 17  
E-Mail: oberhavel@volkssolidaritaet.de  
www.volkssolidaritaet.de

**Weisser Ring e.V. – Außenstelle Oberhavel**

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen  
und zur Verhütung von Straftaten  
Opfer-Telefon: 116 006 (täglich von 07.00 - 22.00 Uhr)  
Mobil: 0151 55 16 47 17 (Direktkontakt Außenstelle Oberhavel)  
E-Mail: Weisser-Ring-OHV@web.de  
www.oberhavel-brandenburg.weisser-ring.de

**Alle Angaben unter Vorbehalt. Bitte informieren Sie sich vor einem Besuch telefonisch oder auf der Website der Beratungsstelle über die aktuellen Sprech- und Öffnungszeiten.**

**Ende des nichtamtlichen Teils**